

Mischfutterproduktion) und nach Futtermitteln für die sonstige Industrieproduktion, dem Staatlichen Komitee, getrennt nach Mengen, Arten und Quartalen, bekanntzugeben.

## § 4

(1) Das Staatliche Komitee übergibt den VVEAB die Produktions- und Warenbewegungspläne für Futtermittel nach Mengen, Arten und Quartalen.

(2) Die VVEAB übergeben die Produktionspläne für die Herstellung von Mischfutter nach Mengen, Arten und Quartalen den ihnen unterstellten und beigeordneten Mischfutterbetrieben und schließen Produktionsverträge mit den zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen ab. Die Warenbewegungspläne für Futtermittel nach Mengen, Arten und Quartalen übergeben die VVEAB den VEJIB.

## § 5

(1) Die Zuweisung und Auslieferung von Futtermitteln nach § 1 Abs. 1 hat nur auf der Grundlage von erteilten Kontingenten oder auf Grund gesetzlicher Ansprüche zu erfolgen.

(2) Futtermittel aus dem Umtausch von Getreide gegen Mischfuttermittel werden auf Grund abgeschlossener Verträge bereitgestellt. Hierfür arbeiten die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte in Abstimmung mit den VVEAB und VEAB entsprechende Orientierungskennziffern aus.

(3) Die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte haben über die von ihnen erteilten Freigaben an Futtermitteln im Rahmen ihrer erhaltenen Gesamtfreigabe einen Nachweis zu führen.

(4) Soweit die Bezirkslandwirtschaftsräte im Rahmen der ihnen erteilten Gesamtfreigabe eine Reserve halten, ist diese bis 4 Wochen vor Beginn des folgenden Quartals in Abstimmung mit der VVEAB aufzulösen. Falls die Auflösung der Reserve bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, verfällt das Kontingent in Höhe dieser Menge.

## § 6

(1) Alle Betriebe, die Futtermittel produzieren bzw. bei denen im Rahmen der Produktion Erzeugnisse anfallen, die zur Verfütterung geeignet sind, haben diese dem Staatlichen Futtermittelfonds zuzuführen. Davon ausgenommen sind alle landwirtschaftlichen Betriebe und andere gewerbliche Betriebe, die für landwirtschaftliche Betriebe, nach Erfüllung der staatlichen Verpflichtungen, in Lohnarbeit Mischfutter herstellen.

(2) Die VVEAB organisieren den Einkauf von Grünmehl für den Staatlichen Futtermittelfonds über die VEAB nach den Weisungen des Staatlichen Komitees, das in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik den Einsatz des Grünmehls in der Mischfutterproduktion festlegt.

(3) Die Tierkörperbeseitigungsanstalten haben zu sichern, daß die anfallenden Tierkadaver zu Tierkörpermehl und Tierkörperkuchen bis auf die Mengen verarbeitet werden, die planmäßig als Futterfleisch für die Forellen- und Pelztierzuchten sowie für Dienst-, Ge-

brauchs-, Jagd- und Blindenhunde bereitzustellen sind. Die Tierkörperbeseitigungsanstalten haben sämtliche aus der Verarbeitung von Tierkadavern anfallenden Futtermittel unter 12 % Fettgehalt dem zuständigen VEAB zur Übernahme in den Staatlichen Futtermittelfonds anzubieten. Tierkörpermehl und Tierkörperkuchen über 12 % Fettgehalt ist der Nachextraktion zuzuführen. Im Interesse der Hygiene und der Vermeidung einer Reinfizierung dürfen größere Mengen Tierkörpermehl und -kuchen in den Tierkörperbeseitigungsanstalten nicht gelagert werden.

(4) Die Produktion und Bestände der in der Anlage 3 aufgeführten Futtermittelarten sind von den in Abs. 1 genannten Betrieben dem zuständigen VEAB zu melden und nur nach dessen Weisung auszuliefern.

(5) Die Produktion und Bestände an Futtermitteln gemäß Anlage 4 sind von den in Abs. 1 genannten Betrieben den Kreislandwirtschaftsräten zu melden und nach Weisung der Bezirkslandwirtschaftsräte auszuliefern.

## § 7

(1) Betriebe, die Mineralstoffmischungen für Futterzwecke herstellen, haben mit der DHZ Chemie (Düngemittel), Berlin, entsprechende Verträge abzuschließen.

(2) Der Volkswirtschaftsrat sichert über die DHZ Chemie (Düngemittel) die Bereitstellung von Rohstoffen und den Absatz der Mineralstoffmischungen entsprechend den Aufträgen des Staatlichen Komitees für die Mischfutterproduktion und des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft für den Handel.

(3) Alle chemischen Betriebe, die Wirkstoffe für Futterzwecke herstellen oder bei denen Nebenprodukte anfallen, die zu Futterzwecken als Träger von Vitaminen und Antibiotika in den Handel gebracht werden sollen, haben ihre Produktion dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik oder dem von ihm beauftragten Organ zu melden.

(4) Das Staatliche Komitee legt in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik fest, welche Mengen Wirkstoffe für die Mischfutterproduktion im Planjahr bereitzustellen sind. Die Warenbewegung dieser Wirkstoffe wird vom Staatlichen Komitee organisiert.

(5) Das Staatliche Komitee übergibt den nach Abs. 4 ermittelten Bedarf an Wirkstoffen für Futterzwecke dem für die Bilanzierung der Wirkstoffe zuständigen Organ der Hauptabteilung Chemie beim Volkswirtschaftsrat zur Planung der Produktion sowie der finanziellen Mittel und Sicherung des Imports.

## § 8

(1) Die VEAB sind verpflichtet, von den Betrieben gemäß § 6 Abs. 1 die nach dem Plan vorgesehenen Futtermittel auf der Grundlage eines abzuschließenden Vertrages abzunehmen. Betriebe, die Futtermittel über den Plan hinaus produzieren, sind verpflichtet, die erhöhte Produktion mit den zuständigen VEAB vorher abzustimmen, jedoch spätestens im 2. Monat des Quartals